Ausgewählte Fragen zur Auslegung der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark in Zusammenhang mit einem konkreten Abstimmungsvorgang im Rahmen einer Landtagssitzung vom 29. September 2026

Rechtsgutachten

im Auftrag des Landtages Steiermark

erstattet von

Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

Altenberg bei Linz, im November 2026

I. Sachverhalt

Das vorliegende Rechtsgutachten geht von nachfolgendem Sachverhalt aus. Soweit nicht auf eine andere Quelle hingewiesen wird, ergibt sich dieser aus dem mir zur Verfügung gestellten vorläufigen stenografischen Bericht der im Rahmen der XIX. Gesetzgebungsperiode abgehaltenen 22. Sitzung in des Landtages Steiermark am 29. September 2026.

In der obengenannten Sitzung sollte unter Tagesordnungspunkt 15 ein Bericht des Ausschusses für Verfassung mit dem Betreff „Verbotsgesetz gegen den politischen Islam" einschließlich der darin enthaltenen Anträge behandelt werden. Dieser Bericht ist unter der Einlagezahl 1644/4 protokolliert.

Die Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes wurde durch den Zweiten Landtagspräsidenten Werner Amon in folgender Weise eröffnet:

„Ich komme nunmehr zum Tagesordnungspunkt

15. Bericht des Ausschusses für Verfassung, Einl.Zahl 1644/4, betreffend Verbotsgesetz gegen den politischen Islam zum Antrag von Abgeordneten der FPÖ und ÖVP, Einl.Zahl 1644/1."

Diesem Aufruf folgte eine Wechselrede, an der sich Abgeordnete sämtlicher Fraktionen beteiligten. Aus dem vorläufigen stenografischen Bericht ergibt sich, dass der Zweite Landtagspräsident lediglich den ersten beiden Abgeordneten das Wort erteilte. Aus der Worterteilung an die dritte Abgeordnete durch die Dritte Landtagspräsidentin Helga Ahrer ergibt sich, dass diese spätestens zu diesem Zeitpunkt die Vorsitzführung übernommen hat.

Nach dem festgestellten Ende der Wechselrede wurden zunächst ein Geschäftsbehandlungsantrag der KPÖ und ein Abänderungsantrag der Grünen – jeweils mit Hinweis auf die jeweilige Einlagezahl (1644/7 bzw 1644/6) – zur Abstimmung gebracht. Diese Anträge erhielten jeweils nicht die erforderliche Mehrheit.

In der Folge wurde ein weiterer Antrag zur Abstimmung gebracht, wobei sich die Geschehnisse wie folgt darstellen:

„**[Dritte Präsidentin Ahrer:]** Ich ersuche die Damen und Herren, die dem im Schriftlichen Bericht mit der Einlagezahl 144/4 enthaltenen Ausschussantrag ihre Zustimmung geben, um ein Zeichen mit der Hand. Dieser Antrag hat mit den Stimmen der SPÖ und NEOS nicht die erforderliche Mehrheit gefunden."

Aus der mir zur Verfügung gestellte Videoaufnahme ergibt sich, dass vorgenanntem Antrag tatsächlich lediglich die Abgeordneten von SPÖ und NEOS zustimmten und sohin die erforderliche Mehrheit verfehlt wurde.

Aus einer Abfrage unter dem öffentlichen Informationssystem „Pallast" ergibt sich, dass die Einlagezahl 144/4 (oder auch nur 144) jedenfalls in der XIX. Gesetzgebungsperiode nicht vergeben wurde.

Die weiteren Geschehnisse stellen sich wie folgt dar:

„**[Dritte Präsidentin Ahrer:]** Ich ersuche die Damen und Herren, die dem Entschließungsantrag der SPÖ mit der Einlagezahl 1644/5[1]

(LTAbg. Hirschmann: „144."; KO LTAbg. Schwarz: „Was?"; KO LTAbg. Klimt-Weithaler: „Ja, keine Mehrheit.", KO LTAbg. Schwarz: „Jetzt habt ihr eurem eigenen Antrag nicht zugestimmt."; LTAbg. Hirschmann: „144"; Beifall bei KPÖ und Grünen.)

Dritte Präsidentin Ahrer: Bitte? 1644/4. *(LTAbg. Hirschmann: „Nein, 144/4.")* Ja, habe ich abstimmen lassen. *(LTAbg. Hirschmann: „144/4 statt 1644/4.")*

Dritte Präsidentin Ahrer: 1644/4, ja. Dann wiederholen wir es. *(KO LTAbg. Schwarz: „Nein, das ist eindeutig.")*

Dritte Präsidentin Ahrer: Ich ersuche die Damen und Herren *(KO LTAbg. Klimt-Weithaler: „Nein, das ist abgestimmt."; aufgeregtes Durcheinanderrufen unter den Abgeordneten der Oppositionsparteien. LTAbg. Hirschmann: „Das war 144/4.")*

Dritte Präsidentin Ahrer: Es ist abgestimmt worden und ich habe auch gesagt 1644/4.

(KO LTAbg. Schwarz: Sicher nicht."; KO LTAbg. Krautwaschl: Ganz sicher nicht."; LTAbg. Hirschmann 144 hat sie gesagt.")

Dritte Präsidentin Ahrer: Ich habe 1644/4 gesagt. Ganz sicher. *(LTAbg. Hirschmann: „Nein, das könnt ihr im Protokoll dann nachlesen."; KO LTAbg. Klimt-Weithaler: „Nein."; aufgeregtes Durcheinanderrufen der Abgeordneten der Oppositionsparteien; LTAbg. Derler: „Das da draußen ist ein Kasperltheater."; Wegschalten des Mikrofons und Unterbrechung der Sitzung 15.40 Uhr)*

Dritte Präsidentin Ahrer: Es gibt eine Präsidiale, bitte.

Die angekündigte Präsidiale hat um 15.45 Uhr begonnen. Die Landtagssitzung wurde um 16.05 Uhr unter dem Vorsitz des Ersten Landtagspräsidenten Gerald Deutschmann fortgesetzt, wobei zunächst dringliche Anfragen behandelt wurden.

Nach der Behandlung dieser dringlichen Anfragen führte der inzwischen vorsitzführende Zweite Landtagspräsident aus:

„**[Zweiter Präsident Amon:]** Und ich fahre nunmehr mit den Beratungen zu Top 15, die während des Abstimmungsvorgangs einerseits zu den Beratungen in einer Präsidialsitzung, andererseits, um dann in weiterer Folge dringliche Anfragen aufzurufen, unterbrochen worden sind. Ich möchte zunächst, meine Damen und Herren, noch einmal betonen, dass wir uns noch im Tagesordnungspunkt 15 befinden. Es heißt in der Geschäftsordnung und im dazugehörigen Kommentar in § 61, ich zitiere: „Ein von der Präsidentin, vom Präsidenten bekanntgegebenes Abstimmungsergebnis ist nach Übergang zum nächstfolgenden Tagesordnungspunkt nicht widerrufbar. Davor kann eine Wiederholung der Abstimmung erfolgen, wenn a. der Präsidentin oder dem Präsidenten das Abstimmungsergebnis zweifelhaft erscheint." Ich möchte hierzu Folgendes festhalten: Wir haben beim Abstimmungsvorgang über den schriftlichen Bericht des Ausschusses mit der Einl.Zahl 1644/4 ein Abstimmungsergebnis vorliegen, das erstens dem Abstimmungsergebnis des Ausschusses widerspricht, das zweitens dem Debattenverlauf widerspricht und wo drittens irrtümlich der Frau Präsidentin Ahrer beim Abstimmungsvorgang eben nicht die korrekte Einlagezahl 1644/4, sondern wörtlich die Einlagezahl 144/4 zur Abstimmung gebracht wurde. Dies ist in zwei voneinander unabhängigen Tonspuren und damit auch im Protokoll festgestellt. Ich möchte daher als jetzt vorsitzführender Präsident von meinem Recht Gebrauch machen, die Abstimmung zu wiederholen und darf hierzu auch anführen, dass es zwei Präzedenzfälle dazu gibt und zwar einen Präzedenzfall vom 20. April 2021 und einen weiteren Präzedenzfall vom 17. Dezember 2025, wo ebenfalls Abstimmungen von Seiten des vorsitzführenden Präsidenten wiederholt worden sind. Ich komme daher zu den Abstimmungen, die noch offen sind."

---

[1] Hierbei handelt es sich um einen unselbständigen Entschließungsantrag mit dem Betreff „Schaffung eines lückenlosen Extremismusgesetzes als Maßnahme gegen den steigenden Extremismus", der von Abgeordneten der SPÖ eingebracht wurde.

Dieses avisierte Vorgehen wurde in weiterer Folge von Abgeordneten der Grünen, KPÖ, SPÖ und NEOS in jeweils näher bestimmter Weise kritisiert. Nachdem der Zweite Landtagspräsident seine Rechtsauffassung bekräftigte, wurde von diesem eine Präsidiale einberufen und die Sitzung zwischen 19.05 Uhr und 19.44 Uhr unterbrochen.

Vor der Wiederaufnahme der Landtagssitzung verließen sämtliche Abgeordnete der Grünen, KPÖ, SPÖ und NEOS den Sitzungsraum.

Die weiteren Geschehnisse stellen sich wie folgt dar:

„**Zweiter Präsident Amon, MBA:** Meine Damen und Herren, ich setze die unterbrochene Sitzung wieder fort und setze auch die Abstimmungen fort.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die dem im Schriftlichen Bericht, Einl.Zahl 1644/4, enthaltenen Ausschussantrag ihre Zustimmung geben, um ein Zeichen mit der Hand.

Das ist die Mehrheit und so beschlossen, zugestimmt haben Abgeordnete der FPÖ und der ÖVP.

Ich ersuche nunmehr jene Damen und Herren, die dem Entschließungsantrag der SPÖ, Einl.Zahl 1644/5, betreffend *Schaffung eines lückenlosen Extremismusgesetzes als Maßnahmen gegen den steigenden Extremismus* ihre Zustimmung geben, um ein Zeichen mit der Hand.

Da stimmt niemand dafür, daher ist dieser Entschließungsantrag abgelehnt."

Nach dieser Abstimmung folgte – beginnen mit Tagesordnungspunkt 16 – die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte. Die Sitzung wurde vom Ersten Landtagspräsidenten um 20.58 geschlossen.

II. Gutachtensauftrag

Ich wurde in näher bestimmter Weise darum ersucht, den unter I. dargestellten Sachverhalt insbesondere mit Blick auf die strittigen Abstimmungsvorgänge rechtlich zu analysieren.

Das vorliegende Rechtsgutachten ist ausschließlich rechtsdogmatisch ausgerichtet. Rechtspolitische Fragen bleiben – mit Ausnahme von Abschnitt IX – kategorisch ausgeklammert.

III. Verfassungsrechtliche Vorbemerkungen

Im vorliegenden Zusammenhang geht es im Wesentlichen um die richtige Anwendung von näher bestimmten Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark[2] (in der Folge: GeoLT 2005). Konkret steht indes nicht die Beschlussfassung über einen Gesetzesantrag in Rede, sondern über einen Antrag, der in einem Bericht des Ausschusses für Verfassung enthalten ist (vgl unter I.).

Dennoch kann auch im vorliegenden Zusammenhang jene Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (in der Folge: VfGH) herangezogen werden, in der das verfassungskonforme Zustandekommen von Gesetzen auch am Maßstab von Geschäftsordnungsvorschriften geprüft wurde. In seinem diesbezüglichen Leiterkenntnis aus dem Jahr 2001 hält der Gerichtshof fest:

„Freilich wird dabei zwischen jenen Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes, deren Verletzung zur Beurteilung führt, dass der Gesetzesbeschluss nicht verfassungsmäßig zustande gekommen ist – das sind all jene Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes, die sichern sollen, dass in den Gesetzesbeschlüssen die

---

[2] Gesetz vom 24. Mai 2005, mit dem die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark erlassen wird (Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005 – GeoLT 2005), LGBl 82/2005 idF LGBl 29/2026.

wahre Meinung der Mehrheit des Nationalrates zum Ausdruck kommt – und bloßen Ordnungsvorschriften zu unterscheiden sein, deren Verletzung nicht zur Verfassungswidrigkeit des jeweiligen Bundesgesetzes führt."[3]

Diese Rechtsprechung wurde bis heute nicht widerrufen und auch auf Landesgesetze übertragen.[4] Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass nicht bloß bei Gesetzesbeschlüssen, sondern auch bei anderen Beschlüssen beispielsweise eines Landtages die „wahre Meinung der Mehrheit" zum Ausdruck kommen muss. Dabei ist die Abgrenzung von verfassungsrechtlich relevanten Fehlern zu bloßen Ordnungswidrigkeiten insgesamt nicht einfach zu ziehen.[5] Dies gilt auch für die hier in Rede stehenden Fragen in Zusammenhang mit der Benennung eines Abstimmungsgegenstandes und dem darauffolgenden Abstimmungsverhalten einschließlich einer Abstimmungswiederholung. Dennoch lassen sich aus der bisherigen Rechtsprechung des VfGH einigermaßen verlässliche Leitlinien erkennen. So wurden etwa Verstöße gegen Vorschriften betreffend die Anfertigung von Niederschriften als bloße Ordnungswidrigkeiten qualifiziert.[6] Gleiches gilt für allfällige Verstöße gegen näher bestimmte Fristen für die Auflage von Verhandlungsgegenständen.[7]

In VfSlg 17.173/2004 hat der VfGH indes in einem obiter dictum festgehalten, dass auch Geschäftsordnungsbestimmungen, die der „Klarheit des Gegenstandes der Abstimmung dienen", zu jenen Vorschriften gehören, deren Einhaltung sicherstellt, dass die „wahre Meinung der Mehrheit" zum Ausdruck kommt.[8] Damit wird deutlich, dass sich der Abstimmungsvorgang stets auf einen Gegenstand beziehen muss, der für die abstimmenden Abgeordneten hinreichend klar bezeichnet ist. Dies kann etwa durch eine ausdrückliche Regelung in der jeweiligen Geschäftsordnung und deren rechtmäßiger Anwendung, aber auch – ohne nähere geschäftsordnungsmäßige Grundlage – durch eine entsprechende Durchführung des Abstimmungsvorganges durch das sitzungsleitende Organ erreicht werden.

In VfSlg 20.059/2016 konnte der VfGH seine einschlägige Rechtsprechung konkretisieren. In diesem Verfahren ging es der Sache nach um einen Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages, dessen Rechtmäßigkeit von den antragstellenden Abgeordneten[9] bestritten wurde, sodass das beschlossene Gesetz verfassungswidrig sei. Dabei wurde insbesondere die Rechtmäßigkeit der Wiederholung des entsprechenden Abstimmungsvorganges durch die vorsitzführende Dritte Landtagspräsidentin in Frage gestellt. Diese brachte zunächst auf Grund eines entsprechenden Antrages bestimmte Artikel eines Gesetzes zur Abstimmung, worauf lediglich ein Abgeordneter durch Aufstehen seine Zustimmung signalisierte und die erforderliche Mehrheit damit verfehlt wurde. Die vorsitzführende Dritte Landtagspräsidentin teilte daraufhin mit, dass sie das Ergebnis der Abstimmung als zweifelhaft ansieht, wobei sie sich auf § 73 Abs 2 Bgld LTGO[10] stützte.[11]

Diese Bestimmung hatte zum relevanten Zeitpunkt folgenden Wortlaut:

„Der Präsident des Landtages kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein, oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen. Wenn mindestens sechs Landtagsabgeordnete vor Eingang in das Abstimmungsverfahren die Durchführung einer namentlichen

---

[3] VfSlg 16.151/2001, 636 (660) [Hervorhebung nicht im Original].
[4] VfSlg 16.733/2002, 800 (816), 20.059/2016, 399 (420).
[5] Vgl dazu eingehend zB *Laurer*, Was bedeutet die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes? in FS Adamovich (2002) 307 (312 ff).
[6] VfSlg 16.733/2002, 800 (816).
[7] VfSlg 17.173/2004, 611 (654).
[8] VfSlg 17.173/2004, 611 (653 f).
[9] Art 140 Abs 1 Z 3 B-VG.
[10] Gesetz vom 14. September 1981 über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl 47/1981 idF LGBl 5/2015.
[11] Stenografisches Protokoll der 3. Sitzung der XXI. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages vom 21. Juli 2015, 153 f.

Abstimmung verlangen, ist diesem Verlangen ohne weiteres stattzugeben. Dieses Verlangen ist schriftlich vorzubringen."

Die Sitzung wurde durch die vorsitzführende Dritte Landtagspräsidentin unterbrochen und nach 15 Minuten wieder aufgenommen. Nach einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung begründete die vorsitzführende Dritte Landtagspräsidentin ihre Zweifel am Ergebnis der Abstimmung damit, dass „das ein Antrag der Regierungsparteien war und dieser Antrag auch angenommen werden soll". In der Folge ordnete die vorsitzführende Dritte Landtagspräsidentin über den vorgenannten Antrag eine namentliche Abstimmung iSd § 73 Abs 2 Bgld LTGO an, wobei der Antrag mehrheitlich angenommen wurde.[12]

Der VfGH hält zunächst fest, dass sich die Vorgehensweise der vorsitzführenden Dritten Landtagspräsidentin unstrittig auf den zweiten Tatbestand des § 73 Abs 2 erster Satz Bgld LTGO stützte.[13] Diese Bestimmung diene „insbesondere dazu, Zweifel des Landtagspräsidenten [...] hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmung auszuräumen und die Maßgeblichkeit der wahren Meinung der Mehrheit des Landtages zu sichern." Es handle sich daher nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift, sodass ein Verstoß gegen diese „vielmehr die Verfassungswidrigkeit eines entgegen der angeordneten Vorgehensweise zustande gekommenen Gesetzes zur Folge [hat]."[14]

Der Gerichtshof hält den zweiten Tatbestand des § 73 Abs 2 erster Satz Bgld LTGO dann für anwendbar, wenn der vorsitzführende Landtagspräsident „vertretbar Zweifel am Abstimmungsergebnis hegt".[15] In weiterer Folge hält der VfGH fest:

„Das Tatbestandselement ‚Ergebnis der Abstimmung' ist denkbar weit formuliert. Es ist daher – zumal auch keine anderen Anhaltspunkte für ein enges Verständnis bestehen – mit der Bgld. Landesregierung davon auszugehen, dass die Annahme, die Zweifel des Landtagspräsidenten müssten sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses beziehen, eine aus § 73 Abs 2 erster Satz Bgld. LTGO nicht ableitbare Einschränkung bedeuten würde. Unter den Tatbestand lassen sich daher insbesondere auch Konstellationen subsumieren, bei denen – wie im vorliegenden Fall – auf Grund äußerer Anhaltspunkte Zweifel darüber bestehen, ob für die Abgeordneten klar war, dass und worüber (Klarheit hinsichtlich des Gegenstandes der Abstimmung) abgestimmt wird, somit also zweifelhaft ist, ob das Ergebnis der Abstimmung die wahre Meinung der Abgeordneten widerspiegelt."[16]

Für den VfGH ergibt sich aus dem bisherigen Sitzungsverlauf, dass die vorsitzführende Dritte Landtagspräsidentin vertretbar Zweifel hinsichtlich des Abstimmungsergebnisses haben konnte, wobei der Gerichtshof insbesondere auch darauf hinweist, dass „bei der Abstimmung auch Abgeordnete, die als Redner in der Debatte unmittelbar zuvor das gesamte Gesetzesvorhaben unterstützt hatten, nicht aufgestanden waren".[17]

Der Gerichtshof stellt daher die in Rede stehende Vorschrift des zweiten Tatbestandes des § 73 Abs 2 erster Satz Bgld LTGO in den Dienst der Erforschung der wahren Meinung der Mehrheit des Landtages bzw der Abgeordneten. Dies führt zu einer weiten Auslegung der Bestimmung, die sich

---

[12] Stenografisches Protokoll der 3. Sitzung der XXI. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages vom 21. Juli 2015, 155 f.
[13] VfSlg 20.059/2016, 399 (419).
[14] VfSlg 20.059/2016, 399 (420).
[15] VfSlg 20.059/2016, 399 (420). Der Hinweis des VfGH auf die Beurkundung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landtagspräsidenten ist zunächst lediglich als Ergänzung zum Wortlautargument zu verstehen, sodass es keinen entscheidenden Unterschied darstellt, dass die Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen des Landtages Steiermark gemäß Art 28 Abs 3 L-VG dem Landeshauptmann zukommt. Zudem geht es im hier in Rede stehenden Fall nicht um einen Gesetzesbeschluss des Landtages Steiermark, sodass die Kontrolle der Rechtmäßigkeit ausschließlich beim Landtagspräsidenten liegt.
[16] VfSlg 20.059/2016, 399 (420) [Hervorhebung nicht im Original].
[17] VfSlg 20.059/2016, 399 (421).

nicht bloß auf die ziffernmäßige Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezieht, sondern auch auf die Klarheit des Abstimmungsvorganges als solcher sowie auf die Klarheit des konkret abzustimmenden Gegenstandes. Durch diese weite Auslegung der in Rede stehenden Vorschrift wird daher letztlich nicht bloß die Integrität des Abstimmungs*ergebnisses*, sondern auch die Integrität des gesamten Abstimmungs*vorganges* geschützt.

IV. Zur Bestimmtheit des Abstimmungsgegenstandes

Die GeoLT 2005 enthält keine ausdrückliche Regelung, die eine bestimmte Bezeichnung des jeweiligen Abstimmungsgegenstandes im unmittelbaren Zusammenhang zu Abstimmung selbst gebietet. Es bestehen jedoch Vorschriften, die damit in zumindest mittelbarem Zusammenhang stehen:

Gemäß § 44 Abs 1 GeoLT 2005 hat der Landtagspräsident zu Beginn jedes Tagesordnungspunktes den jeweiligen Betreff zu verlesen. Diese Bestimmung wurde durch LGBl 8/2012 eingeführt, wobei die Gesetzesmaterialien[18] wenig ergiebig sind.[19] Die Identifikation des Verhandlungsgegenstandes wird daher durch eine Bezeichnung in Worten sichergestellt. Dieser Vorschrift wird entsprochen, wenn der Verhandlungsgegenstand – beispielsweise ein Ausschussbericht – mit dem diesem zugewiesenen Betreff verlesen wird. Es ist darüber hinausgehend zulässig, eine weitere Präzisierung etwa durch die Nennung der entsprechenden Einlagezahl vorzunehmen. Dies könnte etwa in Fällen zweckmäßig sein, in denen mehreren Tagesordnungspunkten ein ähnlich lautender Betreff zugewiesen ist.

Für den hier in Rede stehenden Fall lautet der Betreff des entsprechenden Ausschussberichtes „Verbotsgesetz gegen den politischen Islam". Dieser wurde vom Zweiten Landtagspräsidenten zu Beginn des Tagesordnungspunktes 15 der Sitzung vom 29. September 2026 mit diesem Wortlaut verlesen (vgl unter I.). Die ebenso verlesene – und korrekte – Einlagezahl schadet vor dem Hintergrund des zuvor Ausgeführten nicht.

Zum Abstimmungsvorgang selbst ergibt sich aus § 59 Abs 2 GeoLT 2005, dass dieser in Form von Fragen erfolgen muss, die durch Bejahung oder Verneinung zu beantworten sind. Diese Vorschrift ist im hier in Rede stehenden Fall bei sämtlichen relevanten Abstimmungsvorgängen eingehalten worden (vgl unter I.).

Gemäß § 60 Abs 1 GeoLT 2005 sind bei Abstimmungen über verschiedene Anträge diese derart zu reihen, dass die wahre Meinung der Mehrheit des Landtages zum Ausdruck gelangt. Dieser Grundgedanke wird in den weiteren Absätzen dieser Bestimmung durch detaillierte Vorschriften näher ausgeführt.[20] Wenngleich § 60 GeoLT 2005 – entsprechend der Paragrafenüberschrift – lediglich Vorschriften in Zusammenhang mit der Reihung der Abstimmungen enthält, lässt sich aus diesem ableiten, dass gerade bei komplexeren Abstimmungsvorgängen dem Gebot der „Klarheit des Gegenstandes der Abstimmung" iSd der Rechtsprechung des VfGH entscheidendes Gewicht zukommt. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen indes auch die rechtmäßig gereihten Anträge voneinander deutlich unterscheidbar sein. Die Nennung des Betreffs des Tagesordnungspunktes hilft an dieser Stelle nicht weiter, da dieser für alle innerhalb desselben abzustimmenden Anträge identisch ist (im hier in Rede stehenden Fall: „Verbotsgesetz gegen den politischen Islam") und nicht jeder Antrag durch einen entsprechenden Betreff gekennzeichnet ist. Es bestehen keine Vorschriften darüber, wie die jeweiligen Anträge untereinander deutlich abzugrenzen sind. Soweit ein Antrag durch einen Betreff gekennzeichnet ist, kann die Identifikation über dessen Verlesung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, bleibt für eine Identifikation regelmäßig lediglich die Nennung der Art des Antrages einschließlich der zugewiesenen Einlagezahl.

---

[18] XVI. GPStLT IA EZ 792/1 AB EZ 792/4.

[19] „Die Präsidentin/Der Präsident hat anstelle einer mündlichen Berichterstattung den jeweiligen Tagesordnungspunkt mit dem jeweiligen Betreff aufzurufen."

[20] Vgl *Pircher*, Kommentierung des § 60 GeoLT 2005, in Dumpelnik (Hrsg) Geschäftsordnung des Landtages Steiermark (2012) Anm 1.

Dies lässt sich am hier in Rede stehenden Fall deutlich machen: So erfolgte die nähere Bestimmung des Geschäftsbehandlungsantrages der KPÖ durch die Nennung der Art des Antrages einschließlich der zugewiesenen Einlagezahl:

„**[Dritte Landtagspräsidentin Ahrer:]** Seitens des Landtagsklubs der KPÖ wurde ein Geschäftsbehandlungsantrag gemäß § 52 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags mit der Einlagezahl 1644/7 betreffend Zurückweisung an den Verfassungsausschuss eingebracht.

Ich ersuche die Damen und Herren, die dem Geschäftsbehandlungsantrag der KPÖ betreffend Zurückverweisung an den Ausschuss für Verfassung ihre Zustimmung geben, um ein Zeichen mit der Hand."

Die nähere Bestimmung des abzustimmenden Abänderungsantrages der Grünen erfolgte durch die Verlesung des Betreffs einschließlich der zugewiesenen Einlagezahl:

„**[Dritte Landtagspräsidentin Ahrer:]** Ich ersuche die Damen und Herren, die dem Abänderungsantrag der Grünen mit der Einlagezahl 1644/6 betreffend Wehrhafte Demokratie: Verfassungsfeindliche Strukturen bekämpfen, ihre Zustimmung geben, um ein Zeichen mit der Hand."

Vor diesem Hintergrund ist es jedenfalls zulässig und zweckmäßig, wenn auch bei der Abstimmung über den Ausschussantrag selbst einerseits der Betreff verlesen und andererseits die zugewiesene Einlagezahl genannt wird.

Es ist im hier in Rede stehenden Fall unstrittig, dass die vorsitzführende Dritte Landtagspräsidentin bei der Einleitung des Abstimmungsvorganges die Einlagezahl zum Ausschussbericht unzutreffend genannt hat (144/4 statt 1644/1). Eine Verlesung des Betreffs des Ausschussberichtes erfolgte nicht. Die eindeutige Identifikation des Abstimmungsgegenstandes erfolgte lediglich durch den Hinweis auf den „im Schriftlichen Bericht [...] enthaltenen Ausschussantrag".

Aus dieser Vorgehensweise der vorsitzführenden Dritten Landtagspräsidentin ergibt sich noch nicht, dass der Abstimmungsgegenstand nicht identifizierbar ist: Eine eindeutige Identifikation ist durch den rechtmäßig verlesenen Tagesordnungspunkt und den Hinweis auf den – einzigen – Ausschussantrag innerhalb dieses Tagesordnungspunktes durchaus möglich. Gleichzeitig weist die Umschreibung dieses Abstimmungsgegenstandes durch die vorsitzführende Dritte Landtagspräsidentin eine gegenüber den bisher in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang stehenden Abstimmungsvorgängen ein erhöhtes Maß an Uneindeutigkeit auf. Daraus folgt indes noch nicht, dass derartige Uneindeutigkeiten jedenfalls dazu führen, dass der jeweilige Beschluss unwirksam wäre. Dies gilt insbesondere für bloße sprachliche Ungenauigkeiten,[21] grammatikalische Fehler oder dialektale Auffälligkeiten, soweit sich der Abstimmungsgegenstand insgesamt dennoch mit hinreichender Sicherheit erkennen lässt. In diesen Fällen wird die Identität des Abstimmungsgegenstandes nicht berührt, sodass grundsätzlich von einem rechtmäßigen Beschluss auszugehen ist.

Ob der Abstimmungsvorgang zu dem hier in Rede stehenden Ausschussantrag dieses Kriterium erfüllt, kann hier indes dahinstehen, weil es vor dem Hintergrund der weiteren Ausführungen insbesondere unter V. darauf nicht ankommt.

---

[21] Vgl das Antragsvorbringen in VfSlg 16.733/2002, 800 (811), mit dem Hinweis auf eine falsche Verlesung des in Rede stehenden Gesetzes („Landeskrankenanstalt-Betriebsgesetz" statt „Krankenanstalten-Betriebsgesetz"). Auf dieses Vorbringen wurde im verfassungsgerichtlichen Erkenntnis nicht weiter eingegangen.

V. Zur Zulässigkeit der Abstimmungswiederholung

Der im hier in Rede stehenden Fall einschlägige § 61 Abs 2 GeoLT 2005 lautet:

„Die Präsidentin/Der Präsident kann ferner nach eigenem Ermessen von vornherein oder, wenn das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen. Eine namentliche Abstimmung ist anzuordnen, wenn mindestens zwölf Abgeordnete einen diesbezüglichen schriftlichen und von ihnen unterfertigten Antrag einbringen."

Nachdem es im Folgenden um die Rechtmäßigkeit der Wiederholung der Abstimmung über den Ausschussbericht geht, kann unstrittig lediglich die zweite Variante des ersten Satzes der vorstehenden Bestimmung einschlägig sein. Dies deshalb, weil die in Rede stehende Abstimmung bereits durchgeführt wurde.

Es ist weiter unstrittig, dass der erste Satz der vorstehenden Bestimmung nahezu vollständig mit dem ersten Satz jener Bestimmung identisch ist, die in VfSlg 20.059/2016 in näher bestimmter Weise ausgelegt wurde (vgl unter III.). So sind die Nennung auch der weiblichen Funktionsbezeichnung, die Formulierung „ferner" statt „jedoch" sowie die abweichende Position des ersten Beistrichs in § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 für die Auslegung der Vorschrift jeweils irrelevant. Gleiches gilt für die Formulierung „das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint" statt „*ihm* das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint". Allenfalls könnte aus der Fassung der steiermärkischen Regelung geschlossen werden, dass das Ergebnis der Abstimmung auch dann zweifelhaft kann, wenn zwar der Präsident selbst am Abstimmungsergebnis keine Zweifel hegt, jedoch das Abstimmungsergebnis insgesamt als zweifelhaft anzusehen ist. Im Ergebnis kann man jedoch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung in VfSlg 20.059/2016 auch auf die erste Variante des § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 übertragen.

Vor diesem Hintergrund sprechen indes die gewichtigeren Argumente dafür, dass die Abstimmung über den Ausschussantrag wiederholt werden durfte:

Zwar spricht die Verknüpfung der Abstimmungswiederholung mit einer dann durchzuführenden namentlichen Abstimmung vorderhand dafür, dass die Regelung in erster Linie Unklarheiten bei der Stimmenzählung vor Augen hat, die mit der Art und Weise des Abstimmens durch Erheben der Hand bzw allenfalls durch Aufstehen/Sitzenbleiben (§ 61 Abs 1 GeoLT 2005) verbunden sein können. Dieser Grundgedanke steht mit dem Ziel, die „Maßgeblichkeit der wahren Meinung der Mehrheit des Landtages zu sichern"[22] in engem Zusammenhang. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung erschöpft sich eine derartige Bestimmung indes nicht darin, die Integrität des Abstimmungs*ergebnisses* zu schützen – auch die Integrität des gesamten Abstimmungs*vorganges* soll geschützt werden (vgl unter III.). Dieser Grundgedanke dürfte auch § 61 Abs 2 GeoLT 2005 zu Grunde liege.[23] Der VfGH lässt es in diesem Zusammenhang genügen, dass auf Grund des bisherigen Verlaufs einer Landtagssitzung vertretbar zweifelhaft ist, dass den Abgeordneten im Moment des Abstimmungsvorganges klar ist, worüber abgestimmt wird. Der Gerichtshof verlangt dafür keine objektiven Fehler etwa in der Bezeichnung des Abstimmungsgegenstandes oder der gewählten Fragestellung – vielmehr können vertretbare Zweifel auch dann entstehen, wenn sich das Abstimmungsverhalten in erheblicher Weise vom bisherigen Sitzungsverlauf abhebt. Man wird diesen Gedanken jedenfalls auch dahingehend weiterführen können, dass auch die Unterstützung des Ausschussantrages selbst durch bestimmte Fraktionen relevant ist.

Im hier in Rede stehenden Fall wurde der Ausschussbericht einschließlich des Ausschussantrages von den Landtagsfraktionen der FPÖ und der ÖVP unterstützt. Aus der Debatte ergibt sich, dass die an

---

[22] VfSlg 20.059/2016, 399 (420).

[23] Vgl *Pircher*, Kommentierung des § 61 GeoLT 2005, in Dumpelnik (Hrsg) Geschäftsordnung des Landtages Steiermark (2012) Anm 3, mit Hinweis darauf, dass „Klarheit über den Abstimmungs*vorgang* [geschaffen werden soll]" (Hervorhebung nicht im Original).

der Wechselrede teilnehmenden Abgeordneten dieser beiden Landtagsfraktionen das Vorhaben weiterhin unterstützen. Es ist auch nicht ersichtlich, wenngleich nicht nachweisbar, dass die weiteren Abgeordneten dieser Landtagsfraktionen ihre Meinung zu dem Ausschussantrag geändert hätten. Vor diesem Hintergrund ist es kaum zu erklären, dass jedenfalls zumindest jene Abgeordneten, die zuvor in der Wechselrede den Ausschussantrag ausdrücklich unterstützt haben, diesem in weiterer Folge nicht zugestimmt haben. Damit liegt eine Situation vor, die mit jener in VfSlg 20.059/2016 vergleichbar ist. Der VfGH hat in diesem Verfahren nicht weiter geprüft, aus welchen Gründen dieses Ergebnis zustande gekommen ist. Der Gerichtshof prüfte daher nicht etwaige objektive Fehler etwa in der Bezeichnung des Abstimmungsgegenstandes oder der gewählten Fragestellung, sodass davon auszugehen ist, dass das Abstimmungsverhalten eines erheblichen Teils der Abgeordneten ein diesen zuzurechnendes Versehen darstellt. Im hier in Rede stehenden Fall wäre es daher bereits ausreichend, wenn das Abstimmungsverhalten eines erheblichen Teils der Abgeordneten dem bisherigen parlamentarischen Geschehen diametral widerspricht. Dies ist hier mit Blick auf das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten der Landtagsfraktionen der FPÖ und der ÖVP der Fall. Es konnten daher Zweifel am Abstimmungsergebnis iSd zweiten Variante des § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 sowie vertretbare Zweifel iSd verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vorliegen.

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Abstimmungsgegenstand durch die unrichtige Bezeichnung der Einlagezahl des Ausschussberichts durch die vorsitzführende Dritte Landtagspräsidentin ein erhöhtes Maß an Uneindeutigkeit aufweist (vgl unter IV.). Im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung kommt es indes auf die Ursache des zweifelhaften Abstimmungsverhaltens nicht entscheidend an. Legt man aber ein gegenüber der Auffassung des VfGH strikteres Verständnis an, indem man etwa eine tatsächliche Unklarheit über den Abstimmungsgegenstand verlangt, liegt diese im in Rede stehenden Fall vor: Die Nennung der unrichtigen Einlagezahl wurde jedenfalls von einem Abgeordneten sofort bemerkt und in Form von Zwischenrufen gerügt (vgl unter I.). Es ist daher jedenfalls nicht auszuschließen, dass das auf Grundlage des bisherigen parlamentarischen Geschehens überraschende Abstimmungsverhalten der Abgeordneten des Landtagsfraktionen der FPÖ und ÖVP seine Ursache in der Fehlbezeichnung der Einlagezahl durch die vorsitzführende Dritte Landtagspräsidentin hat.

Zusammenfassend konnte daher das Ergebnis der Abstimmung über den hier in Rede stehenden Ausschussbericht iSd zweiten Variante des § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 zweifelhaft sein, sodass eine Wiederholung der Abstimmung auf Grundlage der vorgenannten Bestimmung im Grundsatz zulässig war.

VI. Zum Zeitpunkt der Abstimmungswiederholung

Bejaht man die Zulässigkeit der Abstimmungswiederholung (vgl unter V.), stellt sich die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt ein derartiges Vorgehen zulässig ist. Aus § 61 Abs 2 GeoLT 2005 bzw den dazu ergangenen Gesetzesmaterialien ergeben sich diesbezüglich keine näheren Hinweise.

Gleiches gilt für jene Rechtslage, die der VfGH in VfSlg 20.059/2016 zu beurteilen hatte. Der in diesem Fall in Rede stehenden Abstimmungswiederholung ist keine Verkündung des Abstimmungsergebnisses vorangegangen, die Wiederholung fand innerhalb desselben Tagesordnungspunktes wie die Durchführung der ersten Abstimmung statt.[24] Der Gerichthof hat zu diesem zeitlichen Ablauf nicht Stellung genommen, sodass dieser offenbar als unproblematisch erachtet wurde. In einem anderen Fall hat der VfGH einen Gesetzesprüfungsantrag zurückgewiesen und zu der im Antrag vorgebrachten Frage der Rechtmäßigkeit einer näher bestimmten Abstimmungswiederholung dementsprechend nicht Stellung genommen.[25]

Es kann hier dahinstehen, bis zu welchem Zeitpunkt eine Abstimmungswiederholung gemäß der zweiten Variante des § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 spätestens stattfinden darf. Es ist zunächst

---

[24] Stenografisches Protokoll der 3. Sitzung der XXI. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages vom 21. Juli 2015, 138 [Eröffnung von Punkt 3 der Tagesordnung], 153-156 [(erste) Abstimmung, Sitzungsunterbrechung, Wiederaufnahme der Sitzung, erneute Abstimmung], 158 [Eröffnung von Punkt 4 der Tagesordnung].

[25] VfGH 22. September 2021, G 205/2021.

unstrittig, dass die maßgebliche formelle Unterteilung einer Landtagssitzung in Form einer Tagesordnung[26] bzw von Tagesordnungspunkten[27] erfolgt. Es liegt daher nahe, dass eine Abstimmungswiederholung innerhalb des jeweiligen Tagesordnungspunktes vorgenommen werden kann. Dies entspricht auch der – soweit ersichtlich – einzigen Stellungnahme in der Literatur zur Rechtslage in der Steiermark.[28]

Demgegenüber wird zur nahezu wortgleichen Bestimmung des § 66 Abs 3 zweiter Satz Geschäftsordnungsgesetz 1975[29] vertreten, dass der Präsident des Nationalrates die Wiederholung einer Abstimmung „anordnen [kann], solange er ein AbstErgebnis nicht verkündet hat".[30] Die diesbezügliche parlamentarische Praxis dürfte indes seit jeher schwankend sein.[31] Dies zeigt beispielsweise die Wiederholung einer Abstimmung im Nationalrat, bei der das Ergebnis vom vorsitzführenden Zweiten Nationalratspräsidenten bereits verkündet und der Abstimmungsvorgang für beendet erklärt wurde. Die Abstimmungswiederholung wurde darüber hinaus sogar nach dem Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt durchgeführt.[32]

Vor diesem Hintergrund können sich auch bei nahezu identischem Wortlaut der relevanten Vorschriften unterschiedliche Auslegungen herausbilden. Für den Landtag Steiermark ist zunächst auf die obengenannte Literaturstelle hinzuweisen. Es ist kaum vorstellbar, dass sich diese gegenüber der im vorigen Absatz widergegebenen Literatur zur Rechtslage auf Bundesebene unterschiedliche Auslegung[33] nicht auf eine entsprechende Praxis im Landtag Steiermark stützt. Dies wird durch die praktische Handhabung der zweiten Variante des § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 bestätigt: So wurde etwa eine Abstimmungswiederholung nach bereits erfolgter Verkündung des Abstimmungsergebnisses vorgenommen, wobei gegen dieses Vorgehen kein Widerspruch anderer Abgeordneter protokolliert wurde.[34] Gleiches gilt für eine rezente Abstimmungswiederholung nach

---

[26] Vgl va § 40 GeoLT 2005.

[27] Vgl va § 44 Abs 1 GeoLT 2005 bzw unter IV.

[28] *Pircher*, Kommentierung des § 61 GeoLT 2005, in Dumpelnik (Hrsg) Geschäftsordnung des Landtages Steiermark (2012) Anm 1: „Ein von der Präsidentin/dem Präsidenten bekannt gegebenes Abstimmungsergebnis ist nach Übergang zum nächstfolgenden Tagesordnungspunkt nicht widerrufbar."

[29] Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl 410/1975.

[30] *Zögernitz*, NR-GO[4] § 66 GOG (Stand 1.1.2020, rdb.at) Anm 5; ebenso *Czerny/Fischer*, Kommentar zur Geschäftsordnung des Nationalrates und zum Unvereinbarkeitsgesetz[2] (1982) 227, auch mit Hinweis auf die 64. Präsidialsitzung vom 27. November 1978 (229). Die Kompetenz bzw die Verpflichtung des Präsidenten des Nationalrates zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses ergibt sich aus § 13 Abs 3 bzw § 66 Abs 8 Geschäftsordnungsgesetz 1975, die entsprechende Kompetenz des Präsidenten des Landtages Steiermark aus § 2 Abs 3 GeoLT 2005.

[31] Vgl *Czerny/Fischer*, Kommentar zur Geschäftsordnung des Nationalrates und zum Unvereinbarkeitsgesetz[2] (1982) 227: „In der Tat hat es vorher und nachher in beiden Richtungen Präzedenzfälle gegeben." Aus der Praxis des Abgeordnetenhauses des Reichsrates zu einer vergleichbaren Rechtslage vgl *Neisser/Neisser*, Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, II. Bd: Praktische Handhabung (1909) 333 f: „Grundsätzlich verharren jedoch die Präsidenten bei der einmal gefällten Entscheidung über das Abstimmungsresultat und lehnen es ab, durch Wiederholung der Abstimmung das mitgeteilte Ergebnis zu korrigieren. Nur in besonderen Ausnahmsfällen wird eine neuerliche Abstimmung vorgenommen."

[32] Stenografisches Protokoll der 52. Sitzung der XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 12. Dezember 1996, 169 ff. So führte der vorsitzführende Zweite Nationalratspräsident während der Behandlung der in einem vorgenommenen Behandlung des 14. und 15. Tagesordnungspunktes aus: „Ein während der Unterbrechung stattgefundenes Gespräch hat in mir Zweifel hervorgerufen, ob jener Abstimmungsvorgang im Rahmen der Behandlung der Zivildienstgesetz-Novelle 1996, der durch Auszählung der Stimmen erfolgt ist, insofern ordnungsgemäß verlaufen ist, als die Auszählung mit dem tatsächlichen Ergebnis übereinstimmt. [...] Ich nehme daher das Abstimmungsverfahren über den 13. Punkt der Tagesordnung betreffend die Zivildienstgesetz-Novelle 1996 [...] wieder auf und ordne gemäß § 66 Abs. 3 der Geschäftsordnung hinsichtlich der von mir genannten Gesetzesstelle eine namentliche Abstimmung an." (173).

[33] Der Kommentar zur Geschäftsordnung des Landtages Steiermark ist im Jahr 2012 erschienen (vgl zB FN 20), die in der relevanten Textpassage identische Vorauflage des zitierten Kommentars zur Geschäftsordnung des Nationalrates ist im Jahr 1999 erschienen (*Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrats-Geschäftsordnung[3] [1999] 311 [Anm 5 zu § 66]).

[34] Stenografischer Bericht der 18. Sitzung der XVIII. Gesetzgebungsperiode vom 20. April 2021, 3437.

bereits erfolgter Verkündung des Abstimmungsergebnisses.[35] Ergänzend ist auf einen teleologischen Aspekt hinzuweisen: In der parlamentarischen Praxis werden sich Zweifel am Abstimmungsergebnis oftmals erst (unmittelbar) nach der Verkündung des Abstimmungsergebnisses ergeben, weil dieses von den Abgeordneten bestritten wird.[36] Aus alldem ergibt sich, dass die zweite Variante des § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 dahingehend ausgelegt werden kann, als eine Abstimmungswiederholung – bei Vorliegen entsprechender Zweifel (vgl unter V.) – auch nach Verkündung des Abstimmungsergebnisses innerhalb desselben Tagesordnungspunktes wiederholt werden kann.

Im Übrigen schadet es auch nicht, wenn innerhalb des entsprechenden Tagesordnungspunktes eine Sitzungsunterbrechung erfolgt, weil dieser durch eine solche nicht beendet, sondern eben nur unterbrochen wird. Gleiches gilt für die Behandlung dringlicher Anfragen iSd § 68 GeoLT 2005.[37]

Im hier in Rede stehenden Fall wurde die (erste) Abstimmung innerhalb des Tagesordnungspunktes 15 durchgeführt. Die darauffolgende Sitzungsunterbrechung sowie die Behandlung der dringlichen Anfragen haben diesen nach dem Vorgesagten nicht geschlossen. Dies ergibt sich auch daraus, als noch der zur Einlagezahl 1644/5 protokollierte Entschließungsantrag der SPÖ offen war, weil über diesen noch nicht abgestimmt wurde bzw der geplante Abstimmungsvorgang auf Grund der Unstimmigkeiten zum vorangegangenen Abstimmungsvorgang abgebrochen wurde (vgl unter I.). Es ist auch sonst kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass Tagesordnungspunkt 15 durch irgendeinen Vorgang geschlossen worden wäre. Die Abstimmungswiederholung erfolgte daher innerhalb des Tagesordnungspunktes 15. Dieser wurde erst nach der Abstimmung über den genannten Entschließungsantrag der SPÖ durch den Aufruf von Tagesordnungspunkt 16 geschlossen.

Zusammenfassend konnte daher die in Rede stehende Abstimmungswiederholung innerhalb des Tagesordnungspunktes 15 auf die zweite Variante des § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 gestützt werden.

VII. Zur Anordnungsbefugnis der Abstimmungswiederholung

Die zweite Variante des § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 enthält keine ausdrückliche Anordnung darüber, welches Organ eine Abstimmungswiederholung iSd Bestimmung anordnen kann. Es ist zunächst unstrittig, dass die Vorsitzführung im Landtag dem Landtagspräsidenten zukommt,[38] wobei diese Funktion entweder vom Ersten, Zweiten oder Dritten Landtagspräsidenten ausgeübt wird.[39] Jedenfalls auch in der parlamentarischen Praxis in der Steiermark ist ein Wechsel in der Vorsitzführung alle zwei Stunden üblich und zulässig.[40] Diese Organe sind daher abstrakt zur Anordnung einer Abstimmungswiederholung ermächtigt.

Es wurde bereits herausgearbeitet, dass eine Abstimmungswiederholung innerhalb desselben Tagesordnungspunktes zulässig ist (vgl unter VI.). Ebenso ist es zulässig und in der Praxis des Landtages Steiermark auch üblich, dass die Vorsitzführung innerhalb eines Tagesordnungspunktes wechselt. Somit kann – wie auch im hier in Rede stehenden Fall – die Situation eintreten, dass die (erste) Abstimmung während der Vorsitzführung etwa der Dritten Landtagspräsidentin durchgeführt und von dieser auch das Abstimmungsergebnis verkündet wird, die Abstimmungswiederholung jedoch vom Zweiten Landtagspräsidenten angeordnet und unter dessen Vorsitzführung durchgeführt wird.

---

[35] Stenografischer Bericht der 13. Sitzung der XIX. Gesetzgebungsperiode vom 16./17. Dezember 2025, 2489 f.
[36] Vgl FN 32. Im konkreten Fall sind die Zweifel zunächst durch eine Wortmeldung eines Abgeordneten entstanden (Stenografisches Protokoll der 52. Sitzung der XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 12. Dezember 1996, 170).
[37] Vgl *Maier*, Kommentierung des § 68 GeoLT 2005, in Dumpelnik (Hrsg) Geschäftsordnung des Landtages Steiermark (2012) Anm 6, 15.
[38] § 2 Abs 2 GeoLT 2005.
[39] Vgl § 1 Abs 1 GeoLT 2005.
[40] *Dumpelnik*, Kommentierung des § 2 GeoLT 2005, in ders (Hrsg) Geschäftsordnung des Landtages Steiermark (2012) Anm 9.

Nachdem die zweite Variante des § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 trotz eines möglichen Wechsels der Vorsitzführung während eines Tagesordnungspunktes keine diesen Fall berücksichtigende Regelung vorsieht, ist davon auszugehen, dass der jeweils vorsitzführende Landtagspräsident dazu ermächtigt ist, eine Abstimmung innerhalb desselben Tagesordnungspunktes wiederholen zu lassen. Dies setzt indes voraus, dass dieser vertretbare Zweifel am Abstimmungsergebnis iSd obengenannten Bestimmung bzw der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl unter III. und V.) hat. Im hier in Rede stehenden Fall hat der Zweite Landtagspräsident seine entsprechenden Zweifel während des noch offenen Tagesordnungspunktes 15 mündlich mitgeteilt (vgl unter I.).

Zusammenfassend konnte daher die in Rede stehende Abstimmungswiederholung durch den Zweiten Landtagspräsidenten – trotz Durchführung der (ersten) Abstimmung unter der Vorsitzführung der Dritten Landtagspräsidentin und der Verkündung des entsprechenden Ergebnisses durch diese – auf die zweite Variante des § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 gestützt werden.

VIII. Zur Form der Abstimmungswiederholung

Die zweite Variante des § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 sieht im Falle einer Abstimmungswiederholung vor, dass diese namentlich zu erfolgen hat. Nachdem im hier in Rede stehenden Fall eine derartige Abstimmung unstrittig nicht durchgeführt wurde, können die diesbezüglichen Vorgaben hier dahinstehen.[41] Unstrittig ist ebenso, dass im hier in Rede stehenden Fall eine Abstimmung gemäß der ersten Variante des § 61 Abs 1 GeoLT 2005 (Erheben der Hand) stattgefunden hat.

Die namentliche Abstimmung wird in § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 als einzige Form der Abstimmungswiederholung genannt. Dies ist deswegen naheliegend, weil die Abstimmungswiederholung auf Grund unklarer Stimmenverhältnisse bei der Abstimmung selbst den klassischen Anwendungsfall der zweiten Variante der vorstehenden Bestimmung bildet. Es wurde indes herausgearbeitet, dass diese Konstellation weitere Gründe für eine Abstimmungswiederholung nicht ausschließt (vgl unter V.). Gerade im hier in Rede stehenden Fall war nicht das Abstimmungs*ergebnis*, sondern der Abstimmungs*vorgang* strittig. Es war im Gegenteil das Abstimmungsergebnis der (ersten) Abstimmung klar. Vor diesem Hintergrund ist es aus teleologischen Gründen nicht zu beanstanden, wenn auch die Abstimmungswiederholung in der Form des § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 erfolgt. Sollte nun die Abstimmungswiederholung in dieser Form tatsächlich zu einem unklaren Abstimmungsergebnis führen, wäre eine weitere Abstimmungswiederholung – in diesem Fall in Form einer namentlichen Abstimmung – zulässig. Dies war im hier in Rede stehenden Fall nicht erforderlich, weil das Ergebnis der Abstimmungswiederholung unstrittig nicht zweifelhaft war. Im Übrigen dürften Abstimmungswiederholungen ohne namentliche Abstimmung – sohin in Form des § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 – in der parlamentarischen Praxis des Landtages Steiermark geläufig sein, wobei zu dieser Vorgehensweise kein Widerspruch von Abgeordneten protokolliert ist.[42]

Dieser teleologischen Sichtweise steht indes der Wortlaut des § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 entgegen. Schließt man sich dieser Wortlautargumentation an, bleibt indes festzuhalten, dass es eine solcherart entgegen der vorstehenden Bestimmung vorgenommene Abstimmungswiederholung nicht verhindert, dass die wahre Meinung der Mehrheit des Landtages iSd verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl unter III.) zum Ausdruck kommt. Der VfGH hält zu einer nahezu gleichlautenden Bestimmung zwar fest, dass diese nicht als bloße Ordnungsvorschrift qualifiziert werden könne, der Gerichtshof hatte sich in seinem Erkenntnis indes vornehmlich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Abstimmungswiederholung dem Grund nach zulässig war (vgl unter III.). Die Bestimmung diene „insbesondere dazu, Zweifel des Landtagspräsidenten [...] hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmung auszuräumen und die Maßgeblichkeit der wahren Meinung der

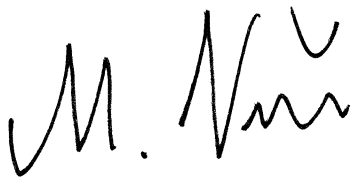
[41] Vgl va § 61 Abs 4 GeoLT 2005.
[42] Stenografischer Bericht der 18. Sitzung der XVIII. Gesetzgebungsperiode vom 20. April 2021, 3437, bzw der 13. Sitzung der XIX. Gesetzgebungsperiode vom 16./17. Dezember 2025, 2489 f.

Mehrheit des Landtages zu sichern."[43] Die namentliche Abstimmung kann dies zwar jedenfalls sicherstellen, sie ist jedoch nicht das einzige Mittel zu diesem Zweck.

Zusammenfassend konnte daher in teleologischer Sichtweise die in Rede stehende Abstimmungswiederholung ohne namentliche Abstimmung auf die zweite Variante des § 61 Abs 2 erster Satz GeoLT 2005 gestützt werden. Im Falle eines anderen Auslegungsergebnisses ist darauf hinzuweisen, dass durch den Verzicht auf die namentliche Abstimmung im konkreten Fall die Ermittlung der wahren Meinung der Mehrheit des Landtages nicht behindert war.

IX. Rechtspolitische Anmerkung

Der VfGH hat in seiner Rechtsprechung zu Recht die Bedeutung der Ermittlung der wahren Meinung der Mehrheit einer Volksvertretung betont (vgl unter III.). Der Abstimmungsvorgang in einer gesetzgebenden Körperschaft ist dabei ein besonders sensibler Teilakt des Gesetzgebungsverfahrens. Vor dem Hintergrund, dass Auseinandersetzungen über damit in Zusammenhang stehende Fragen bis in die Monarchie zurückreichen (vgl unter VI FN 30), ist eine eindeutige Regelung in der Geschäftsordnung rechtspolitisch wünschenswert. Ob diese Eindeutigkeit durch die Regelungen der GeoLT 2005 sichergestellt ist, kann jedenfalls – auch angesichts der hier analysierten Konstellation – nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden. Es wäre daher verständlich, wenn eine entsprechende Novellierung der GeoLT 2005 ins Auge gefasst wird.



Altenberg bei Linz, den 11. November 2026 (Markus Vašek)

[43] VfSlg 20.059/2016, 399 (420).